

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1, Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG ist auf der festgesetzten Fläche eine dichte lückenlose Bepflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Zur Eingrünung sind heimische Baum- und Straucharten geeignet. In dieser Fläche ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von Garagen unzulässig.

Das Anlegen von Zugängen und Zufahrten ist, soweit es die Situation erfordert, im Bereich der Stellplatzfläche zulässig.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist zusätzlich zu dem unter 1. genannten Pflanzstreifen auf den Baugrundstückenfür je weils 10 errichtete Stellplätze ein hochwerdender einheimischer Laubbaum zwischen den Stellplatzabschnitten anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG).
- 3. Gem. § 31 Abs. 1 BBauG i.V.m. § 17 Abs. 5 BauNVO kann ab-weichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse als Aus-nahme im Einzelfall ein zusätzliches Vollgeschoß zugelassen wer-den, wenn die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten

1.3.1 Gewerbegebiete

2.1 Geschoßflächenzahl

als Höchstmaß

GRZ 2.5 Grundflächenzahl

2.7 Zahl der Vollgeschosse Höchstmaß

15.3 Stellplätze

13.2.1 Umgrenzung Anpflanzungen
15.3 Nebenanlagen Stellplätze
15.8 von Bebauung freizuhalten
15.13 räumlicher Geltungsbereich
15.14 Nutzungsabgrenzung
3.5 Baugrenze
8.x Elt. Freileitung mit Schutzstreifen
6.2 Straßenbegrenzungslinie

1.3.1 Gewerbegebiete6.1 Straßenverkehrsflächen



B-Plan Nr. 31 **Gallberg**

-digitaler Plan--nicht rechtsverbindlich-

Karte 1 Maßstab: 1:1000

Datum: 12.08.2005 10:38